

Policy Interessenkonflikte

der

Amundi Austria GmbH

(Zusammenfassung)

Dezember 2024

1. Ziele und Allgemeines zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Das Geschäft mit Finanzinstrumenten soll geprägt sein von Fairness zwischen allen Marktteilnehmern. Das Schaffen und der Erhalt von soliden und vertrauensvollen Beziehungen zwischen Amundi Austria, Kunden und MitarbeiterInnen von Amundi Austria ist ein wichtiges Ziel des Unternehmens. Bei der Erbringung von Investmentdienstleistungen und sonstigen Wertpapierdienstleistungen lassen sich Interessenkonflikte bei der Amundi Austria GmbH als Verwaltungsgesellschaft bzw. Alternative Investmentfonds Manager (in der Folge als „Amundi Austria“ bezeichnet) nicht immer vollständig von vornherein ausschließen.

Das Ziel der vorliegenden Richtlinie ist

- alle MitarbeiterInnen für potenzielle Konflikte zu sensibilisieren,
- die Meldung aller potenziellen Konflikte an die Compliance-Abteilung sicherzustellen,
- einen Prozess für den Umgang mit tatsächlichen Konflikten zu definieren und

die laufende Überwachung in Verbindung mit Interessenkonflikten durch Compliance sicherzustellen.

Begriffsbestimmung Interessenkonflikt

Ein Interessenkonflikt ist eine Gegebenheit, die ein Risiko dafür schafft, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln der MitarbeiterInnen von Amundi Austria, durch ein alternatives Interesse, unangemessen beeinflusst wird.

Beziehungen, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann

Amundi Austria ist dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um all jene Interessenkonflikte zu lösen, die entstehen können. Beziehungen

- zwischen Amundi Austria, ihren Eigentümern oder Service Providern (inklusive delegierten Managern) und Kunden,
- zwischen Amundi Austria, MitarbeiterInnen und Kunden,
- zwischen Amundi Austria und ihren relevanten Personen,
- zwischen Amundi Austria, der Verpflichtung gegenüber deren Fonds¹ ihren und Kunden,
- zwischen zwei oder mehreren verwalteten Fonds,
- zwischen Amundi Austria und weiteren Personen, die mit Amundi Austria direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind und
- zwischen den Kunden
- können von Interessenkonflikten betroffen sein.

¹ Für die Zwecke dieser internen Richtlinie wird der Begriff Fonds gemeinschaftlich für OGAW und AIF verwendet.

Arten von Interessenkonflikten

- Amundi Austria oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den Fonds oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Fonds oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt;
- Amundi Austria oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Fonds, eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Fonds zu stellen;

- Amundi Austria oder die betreffende Person führt für den Fonds und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um Fonds handelt, die gleichen Tätigkeiten aus;
- Amundi Austria oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Fonds in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Hinweis: Vermögensverwaltungsgeschäfte im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung werden aufgrund der aktuellen Geschäftspolitik derzeit nicht betrieben, weshalb auf diesen Sachverhalt in dieser internen Richtlinie nicht näher eingegangen wird.

Mit den festgelegten Grundsätzen soll das Vertrauen der Kunden in das Agieren der Amundi Austria gefördert und gestärkt werden. Nur mit diesem Vertrauen unserer Kunden ist nämlich aus Sicht der Amundi Austria ein nachhaltiges und damit erfolgreiches Handeln möglich.

Die MitarbeiterInnen der Amundi Austria müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen innerhalb der Amundi Austria stehen oder jenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, die Amundi Austria gegenüber ihren Kunden hat.

Interessenkonflikte sind daher in erster Linie

- zu vermeiden bzw.
- dort, wo sie dennoch auftreten, müssen Lösungen zur Behandlung bzw. Auflösung dieser Interessenkonflikte gefunden werden.

Ist dies nicht möglich, so ist in letzter Konsequenz der betroffene Interessenkonflikt dem Kunden gegenüber offenzulegen.

2. Richtlinien

Gesetzliche Bestimmungen

Im Einklang mit den geltenden Standesregeln der Investmentfondsbranche ist es oberste Maxime von Amundi Austria, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu handeln und dabei besonders auf die Interessen der Kunden einzugehen. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen sind folgende Gesetze heranzuziehen:

- Verpflichtungen aus der Konzession für die kollektive Portfolioverwaltung
- der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente wie auch
- der individuellen Portfolioverwaltung (sog. „erweiterte Konzession“)
- §§ 22 ff, §§132 ff InvFG 2011 (Investmentfondsgesetz)
- §§ 45 und 46 WAG 2018 (Wertpapieraufsichtsgesetz)
- §12 AIFMG (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz)
- Art. 31 der del Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („Level-2-Verordnung“)
- Art. 33 und 34 der Delegierten VO (EU) 2017/565

Unter Berücksichtigung der Größe und Organisation der Gesellschaft sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sind schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, dieser Verpflichtung wird in Form dieser hier vorliegenden internen Richtlinie nachgegangen.

3. Erkannte, potenzielle Interessenkonflikte in der Amundi Austria GmbH

Im Zuge der Analyse der Geschäftstätigkeit der Amundi Austria GmbH wurden bestimmte Situationen identifiziert, in denen möglicherweise für Anleger nachteilige Interessenkonflikte auftreten können. Für alle diese Situationen sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die entweder den Interessenkonflikt jeweils auflösen oder zumindest sicherstellen, dass sich dieser für Anleger nicht nachteilig auswirken kann. Einige Beispiele hierfür werden in diesem Abschnitt im Detail dargestellt.

Diese Analyse der Geschäftstätigkeit erfolgt laufend und neu erkannte Konflikte werden durch die Compliance-Funktion gemeinsam mit den jeweils betroffenen Geschäftsbereichen unter Wahrung der Kundeninteressen aufgelöst.

Um eine effiziente Erkennung und Bearbeitung von Interessenkonflikten zu ermöglichen, sind alle MitarbeiterInnen der Amundi Austria verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte dem Compliance Officer zu melden. Dieser wird den betroffenen Geschäftsbereich – erforderlichenfalls unter Einbindung der Geschäftsführung – bei der Erarbeitung einer die Kundeninteressen möglichst bewahrenden Lösung beraten und unterstützen.

Allfällig auftretende Interessenkonflikte und deren Lösung werden zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit in einem Konfliktregister aufgezeichnet, welches vom Compliance Officer geführt wird. Diese gemeldeten oder sonst erkannten Interessenkonflikte bilden die Grundlage für die laufende Adaptierung dieser Policy.

Der Compliance Officer hat die Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen und Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten laufend zu kontrollieren und berichtet regelmäßig an die gesamte Geschäftsführung der Amundi Austria GmbH.

Sollte der Fall eintreten, dass ein potenziell nachteiliger Interessenkonflikt nicht durch geeignete Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen aufzulösen ist, so wird die Amundi Austria GmbH die betroffenen Anleger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 132 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 2 InvFG 2011 und § 12 Abs. 2 AIFMG) hierüber informieren.

Potenzielle Interessenkonflikte

Nachfolgend werden alle potenziellen, aktuell identifizierten Interessenkonflikte, die bei Amundi Austria auftreten können, die internen Maßnahmen zur Vermeidung des Konflikts und Vorgaben zum Umgang mit unvermeidbaren Konflikten angeführt:

Performanceabhängige Vergütungspolitik für Fondsmanager bzw. in der Vermögensverwaltung und -beratung

Eine performanceabhängige Gehaltspolitik kann dazu führen, dass die Fondsmanager mit zu viel Risiko bei Transaktionen vorgehen, um damit ihre Bonusmöglichkeiten zu sichern oder weiter zu erhöhen.

Die Geschäftsleitung von Amundi Austria gewährt daher keine Vergütungsanreize, die für die Interessen der Kunden nachteilig sind und verzichtet insbesondere bei Fondsmanagern auf

finanzielle Anreize, die Bonuszahlungen in Relation zu getätigten Transaktionen vorsehen oder Bonuszahlungen, die die Risikokomponente außer Acht lassen und ausschließlich Performance-orientiert sind.

Dadurch sollen potenziell entstehende Interessenkonflikte und deren nachteilige Auswirkungen gegenüber den Anlegerinteressen hintangehalten werden. Die Entlohnung der Mitarbeiter erfolgt somit nach den Regeln des InvFG sowie des AIFMG sowie anhand der intern festgelegten Regeln („Vergütungspolitik“). Die Geschäftsleitung definiert die Rahmenbedingungen für die Bonuszahlungen, wobei sie dazu einen jährlichen Review vornimmt. Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der Vergütungspolitik.

Performanceabhängige Vergütung mit ESG

Die wachsende Nachfrage der Verbraucher nach nachhaltigen Produkten und die steigenden Marktwerte bedeuten, dass Unternehmen und einzelne Portfoliomanager durch die Vermarktung nachhaltiger Finanzprodukte erhebliche finanzielle Vorteile erhalten können. Dies kann dazu führen, dass sich Unternehmen und Einzelpersonen unter Druck gesetzt fühlen, positiv über ihr Produktangebot zu kommunizieren, um die Nachfrage der Anleger zu nutzen und ihre Einnahmen zu maximieren.

Greenwashing wird oft als absichtlich irreführender Akt angesehen, ist in der Regel aber auf unvollständige Daten und unklare Formulierungen in den Offenlegungen zurückzuführen. Die Aufsichtsbehörden äußern sich besonders besorgt über Finanzprodukte, in denen die Anleger absichtlich über die Art der Produkte getäuscht werden.

Amundi Austria stellt in den Kundeninformationsdokumenten sicher, dass alle nachhaltigkeitsbezogenen Behauptungen in Bezug auf ihre Finanzprodukte nachweisbar sind. Es ist Teil der Unternehmenskultur, dass MitarbeiterInnen Bedenken über Behauptungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit von Finanzprodukten äußern können. In diesem Zusammenhang sei auf die ESG-Business Line von Amundi und deren konzernübergreifende Vorgaben hinzuweisen. Außerdem sind alle MitarbeiterInnen von Amundi dazu verpflichtet, eine Online-Schulung zum Thema ESG zu absolvieren. Regelmäßige Informationskampagnen von Amundi informieren alle MitarbeiterInnen über die relevanten Entwicklungen im Bereich ESG.

Der inhärente Interessenkonflikt besteht in der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in einem profitablen und wachsenden Markt für nachhaltige Fonds und der Bereitstellung genauer Informationen für Endanleger zur Identifizierung und Überprüfung der von Amundi getätigten Aussagen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit ihrer Finanzprodukte. Amundi Austria legt Wert darauf, dass alle aufgestellten Behauptungen klar, fair und nicht irreführend an Kunden kommuniziert werden.

Erhalt von unterschiedlich hohen Provisionszahlungen im Falle einer Beratungstätigkeit über konzerneigene Produkte („Amundi-Fonds“)

Amundi Austria ist berechtigt, Anlageberatung über hauseigene Produkte, also den Amundi Austria Fonds, sowie auch über die Fonds der Amundi Gruppe (konzerneigene Produkte) anzubieten.

Der Prozentsatz an Betreuungsprovision, den Amundi Austria im Falle einer Anlageberatung über konzerneigene Produkte erhalten kann, kann je nach Fondskategorie und Fondsherkunft

unterschiedlich hoch sein und orientiert sich an den folgenden Vorgaben, welche den Kunden offengelegt werden:

Basis für die Berechnung der Betreuungsprovision im Falle einer Anlageberatung ist die Managementgebühr des jeweiligen Fonds, in den der Kunde investiert. Je nach Produktkategorie ergeben sich dabei unterschiedliche Bandbreiten.

Amundi Austria GmbH erhält von der jeweiligen Managementgebühr im Falle einer Anlageberatung unterschiedliche Prozentsätze als Betreuungsprovision. Diese maximalen Prozentsätze sind je nach Produkttyp und Herkunftsland bzw. Anteilskategorie unterschiedlich hoch und werden dem Kunden gegebenenfalls im sog. „Informationspaket“ offengelegt.

Es muss sichergestellt sein, dass die Beratung von Kunden sowie sämtliche getätigten Anlageempfehlungen dokumentiert werden und ausschließlich auf Basis der von den jeweiligen Kunden bekannt gegebenen Anlagezielen, von deren Risikotoleranz und von deren finanzieller Risikotragfähigkeit sowie im Falle von Privatkunden im Rahmen der Kenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Kunden zu erfolgen haben (siehe auch → Interessenkonflikt: Im Rahmen der Vermögensverwaltung und -beratung erfolgen Empfehlungen ertragsgetrieben gegen das Kundeninteresse).

Im Rahmen der Vermögensverwaltung und -beratung erfolgen Empfehlungen ertragsgetrieben gegen das Kundeninteresse

Amundi Austria hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Im Zuge einer Vermögensverwaltung und -beratung hat die Wahrung der Kundeninteressen an erster Stelle zu stehen. Eine von Amundi Austria ausgesprochene Empfehlung darf nicht aus ertragsgetriebenen Motiven gegen das Interesse des Kunden erfolgen.

Zu diesem Zweck sind folgende organisatorische Maßnahmen einzuhalten:

Die Entscheidung, welche Empfehlung die Wahrung der Interessen des Kunden nicht verletzt, erfordert entsprechende Informationen über den Kunden. Soweit diese nicht schon vorliegen, müssen sie durch Befragung (Angemessenheits- und Eignungsprüfung mittels Anlegerprofil für Privatkunden gemäß WAG 2018) gewonnen und dokumentiert werden.

Geschenkannahme, Zuwendungen und sonstige persönliche Vorteile

Zur Wahrung der Unabhängigkeit und als Ausdruck ihres hohen ethischen Anspruchs dürfen MitarbeiterInnen der Amundi Austria sowie die relevanten Personen in Verbindung mit ihrer beruflichen Tätigkeit und Aufgabenstellung weder finanzielle Zuwendungen, Geschenke (außer Kleinigkeiten) noch andere Vorteile, Gefälligkeiten oder Vergünstigungen fordern, annehmen oder sich unwidersprochen in Aussicht stellen lassen. Dadurch kann ein potenzieller Interessenkonflikt bereits im Vorfeld vermieden werden.

Grundsätzliches Verbot der Geschenkannahme:

Die Geschenkannahme durch MitarbeiterInnen ist nach dem Angestelltengesetz ohne Einwilligung des Dienstgebers unzulässig und stellt einen Entlassungsgrund dar. Gerade für MitarbeiterInnen der Amundi Austria, die mit dem Management von Kundengeldern betraut sind, ist die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen von außerordentlicher Bedeutung.

Gewährung / Annahme von Zuwendungen:

Entscheidungsträger haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse ausschließlich nach sachlichen, objektiven Kriterien tätig zu werden. Kein/e MitarbeiterIn der Amundi Austria darf direkt oder indirekt Bestechungsgelder, sowie sonstige Zuwendungen und Vorteile, anbieten oder solche vergeben. Jede Forderung nach Bestechungsgeldern, sonstigen Zuwendungen und Vorteilen – geschäftlich oder privat – sind zurückzuweisen und unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

MitarbeiterInnen dürfen unter bestimmten Umständen dienstlich/fachlich angemessene Einladungen anbieten und auch annehmen, sofern sie nicht geeignet sind, Interessenkonflikte in Bezug auf die Geschäftsbeziehung hervorzurufen.

Sofern einer/m MitarbeiterIn von einem Kunden oder sonstigen Geschäftspartner ein Geschenk angeboten wird, das über die Bagatellgrenze (z. B. Blumenstrauß, Bonbonniere, geringfügige Essenseinladung, etc.) hinausgeht, und das die/der MitarbeiterIn annehmen möchte, ist umgehend das Einvernehmen mit dem zuständigen Vorgesetzten bzw. Geschäftsführer und – bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen – mit dem Compliance Office herzustellen und der mögliche Interessenkonflikt auf Basis der geltenden Richtlinien zu lösen.

Besondere Vorsicht ist bei Zuwendungen oder Einladungen an Personen geboten, die möglicherweise Amtsträger sein könnten. In diesen Fällen ist vor der Zuwendung bzw. vor Ausspruch der Einladung eine Genehmigung von der Gesamtgeschäftsführung sowie dem Compliance Office einzuholen.

Die genauen Details und das erforderliche Procedere sind in der aktuellen Richtlinie zur Geschenkkannahme und -vergabe / Anti-Korruption der Amundi Austria festgehalten.

Diese regelt insbesondere die Details zum Genehmigungsprocedere bei Zuwendungen (Geschenke und Einladungen) und die verpflichtende Führung eines Geschenkregisters für Zuwendungen ab Überschreiten festgelegter Betragsgrenzen, welches von der Compliance-Funktion überwacht wird.

Zuwendung an externe Prüfer

Im Umgang mit unabhängigen Bank- oder Wirtschaftsprüfern, Steuerprüfern sowie Prüfern der FMA, die in eine externe Prüfung der Amundi Austria eingebunden sind oder waren, ist besonders darauf zu achten, jeden Verdacht, der auf eine Beeinflussung des Prüfers schließen lassen könnte, zu vermeiden.

Zuwendungen an solche Personen sind daher generell zu unterlassen, ausgenommen sind völlig geringfügige, ortsübliche Aufmerksamkeiten.

Erhalt von unterschiedlich hohen Provisionszahlungen im Falle einer Beratungstätigkeit über konzerneigene Produkte („Amundi-Fonds“)

Amundi Austria ist berechtigt, Anlageberatung über hauseigene Produkte, also den Amundi Austria Fonds, sowie auch über die Fonds der Amundi Gruppe (konzerneigene Produkte) anzubieten.

Der Prozentsatz an Betreuungsprovision, den Amundi Austria im Falle einer Anlageberatung über konzerneigene Produkte erhalten kann, kann je nach Fondskategorie und Fondsherkunft unterschiedlich hoch sein und orientiert sich an den folgenden Vorgaben, welche den Kunden offengelegt werden:

Basis für die Berechnung der Betreuungsprovision im Falle einer Anlageberatung ist die Managementgebühr des jeweiligen Fonds, in den der Kunde investiert. Je nach Produktkategorie ergeben sich dabei unterschiedliche Bandbreiten.

Amundi Austria GmbH erhält von der jeweiligen Managementgebühr im Falle einer Anlageberatung unterschiedliche Prozentsätze als Betreuungsprovision. Diese maximalen Prozentsätze sind je nach Produkttyp und Herkunftsland bzw. Anteilskategorie unterschiedlich hoch und werden dem Kunden gegebenenfalls im sog. „Informationspaket“ offengelegt.

Es muss sichergestellt sein, dass die Beratung von Kunden sowie sämtliche getätigten Anlageempfehlungen dokumentiert werden und ausschließlich auf Basis der von den jeweiligen Kunden bekannt gegebenen Anlagezielen, von deren Risikotoleranz und von deren finanzieller Risikotragfähigkeit sowie im Falle von Privatkunden im Rahmen der Kenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Kunden zu erfolgen haben (siehe auch → Interessenkonflikt: Im Rahmen der Vermögensverwaltung und -beratung erfolgen Empfehlungen ertragsgetrieben gegen das Kundeninteresse).

Verwendung Amundi Austria eigener Fonds bzw. Fonds von verbundenen Unternehmen im Rahmen des Dachfondsmanagements bzw. der Vermögensverwaltung und -beratung

Im Rahmen des Dachfondsmanagements der Amundi Austria können auch eigene Fonds bzw. Fonds von verbundenen Unternehmen als Subfonds eingesetzt werden. Die Entscheidung für einen solchen Fonds erfolgt auf Basis eines genau festgelegten Investmentprozesses, der die Fondsauswahl transparent und nachvollziehbar macht, wobei die Kriterien für den eigenen Fonds bzw. einen Fonds eines verbundenen Unternehmens einem Fremdvergleich standhalten müssen (z.B. kann der Erwerb mit der Notwendigkeit zur Durchrechnung des Fondsvermögens begründet werden). Ebenso ist eine Veranlagung von Dachfonds der Amundi Austria in Zielfonds und Anteilsscheinklassen der Amundi Gruppe in Bezug auf deren jeweilige Gebührenstruktur grundsätzlich zulässig, sofern das Investment in eigene bzw. gruppeneigene Fonds einem objektiven Drittvergleich standhält und der diesbezügliche Entscheidungsprozess hinlänglich dokumentiert wird. Grundsätzlich ist dabei die für die Investoren des Dachfonds günstigste Variante zu wählen (d.h. keine Maximierung von Managementgebühren in der Amundi Gruppe zu Lasten des Anlegers). Die Verwendung von gruppeneigenen Fonds mit Performancefees ist nur dann zulässig, wenn es für den jeweiligen Fonds nur Anteilsscheinklassen mit Performancefees gibt und insgesamt Marktkonformität vorliegt.

Als Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen dienen u.a. das Verbot der Kostenkumulierung, die Offenlegung bzw. Vereinbarung mit dem Investor oder die Korrektur einer Kostenkumulierung im Fonds mittels Rabattgutschrift an den Investor.

Informationen über die im Fonds durch den Einsatz von Subfonds entstandenen Kosten werden den Kunden mit sämtlichen anderen Kosten durch die Angabe der „Laufenden Kosten“ in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Kundeninformationsdokument - KID) zur Verfügung gestellt.

Zurverfügungstellung des Startkapitals neuer Fonds durch die vorhandenen (Dach-) Fonds

Bei Auflage eines Investmentfonds kann es zu einem sog. „Seeding“ kommen, d.h., dass Startkapital zur Verfügung gestellt wird. Genauso kann es auch zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Kauf eines Fonds durch einen anderen (Dach-) Fonds der Amundi Austria kommen.

Ein solcher Erwerb ist dann zulässig, wenn dies dem festgelegten Anlageprozess sowie dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Subfonds jener des erwerbenden (Dach-) Fonds entspricht. Im Rahmen der (Dach-) Fonds Strategie wird im Sinne der notwendigen Interessensabwägung bestmöglich auf den zu veräußernden Fonds Rücksicht genommen.

Im Zuge von Auf- oder Abstockungen des Fondsvermögens von über 10% hat der Fondsmanager die Geschäftsleitung sowie das Compliance Office zu kontaktieren, um ggf. eine Fondspreisaussetzung zur Abwendung einer Ungleichbehandlung von Anlegern zu erwirken.

Verwendung von Emissionen der Crédit Agricole / Amundi Gruppe im Fondsmanagement bzw. der Vermögensverwaltung und -beratung

Die Investition in Emissionen von verbundenen Unternehmen muss den Interessen des jeweiligen Fonds entsprechen und mit dessen Anlagezielen und Anlagegrenzen im Einklang stehen. Darüber hinaus muss eine solche Veranlagung die Vorgaben des Investmentprozesses im Fondsmanagement erfüllen.

Ferner bestehen konkrete Beschränkungen für Investments in Aktien und Anleihen der Amundi-Gruppe, die nur in Ausnahmefällen (zB Indexfonds) erlaubt sind.

Ein Verwaltungsgesellschafts-Fonds veräußert ein Finanzinstrument an einen anderen Verwaltungsgesellschafts-Fonds, Vermögensverwaltungs- oder Vermögensberatungskunden
Grundsätzlich sind Erwerbe/Veräußerungen zwischen Fonds der Verwaltungsgesellschaft (VWG) nicht zulässig, nur in Ausnahmefällen ist dies – nach Einholung einer Zustimmung der Compliance-Funktion – erlaubt.

In einem solchen Fall ist der veräußernde Fonds naturgemäß an einem möglichst hohen Preis, der erwerbende Fonds an einem möglichst niedrigen Preis interessiert.

Die Durchführung von Transaktionen zwischen zwei oder mehreren VWG-eigenen Fonds erfolgt auf Basis eines intern festgelegten Prozesses und wird von der Compliance-Funktion überwacht. Die Durchführung von Transaktionen ist grundsätzlich an den globalen Handelsdesk der Amundi-Gruppe (Amundi Intermediation) ausgelagert, der für eine faire Preisstellung verantwortlich ist.

Teilausführungen/Zusammenlegung von Aufträgen

Zusammenlegung von Orders (Blocktrades):

Das Zusammenlegen von Orders für mehrere Investmentfonds/Kunden oder von Orders für die eigene Rechnung der Amundi Austria ist nur dann gestattet, wenn es unwahrscheinlich ist, dass dieses Zusammenlegen insgesamt von Nachteil ist.

Um diesen Interessenkonflikt zu vermeiden, ist daher einerseits eine Vorerfassung der geplanten Transaktionen in den entsprechenden Systemen zwingend erforderlich, andererseits erfolgt eine anteilmäßige Aufteilung auf die betreffenden Investmentfonds im Falle von Teilausführungen. Die Allokation auf die einzelnen Fonds darf nach Ordererteilung nicht mehr modifiziert werden, es sei denn, dass dafür zwingende Gründe (zB im Falle von sehr geringen Teilzuteilungen eine außerordentlich hohe relative Gebührenbelastung oder die Unterschreitung von vorab definierten Mindestlosgrößen) vorliegen und die Zustimmung von Compliance vorliegt.

Im Falle von mehreren unterschiedlichen Ausführungskursen ist grundsätzlich über die gesamte Order ein Durchschnittskurs zu berechnen, der für alle beteiligten Fonds gleichermaßen anzuwenden ist oder (etwa im Falle von unteilbaren Derivatekontrakten) die Zuteilung der einzelnen Tranchen so vorzunehmen, dass wirtschaftlich ein äquivalenter Effekt erzielt wird. Dies wird von der Compliance-Funktion in nachgelagerten Kontrollen der Orderdurchführung überwacht.

Eine Zusammenlegung von Orders für eigene Rechnung mit jenen für Fonds ist nur dann zulässig, wenn ein Nachteil für die Fonds bzw. die Kunden ausgeschlossen werden kann. Bei der Zuweisung von Teilausführungen ist in diesem Fall den Geschäften der Fonds bzw. Kunden gegenüber den Eigeninteressen der Amundi Austria grundsätzlich der Vorrang zu geben.

Rücknahmen von Fondsanteilen in marktengen Phasen

Wenn Anleger in marktengen Phasen (etwa Phasen geringer Liquidität an den Finanzmärkten) ihre Anteile veräußern wollen haben die Fondsmanager die Verpflichtung darauf zu achten, dass das Portfolio des Fonds auch nach einer solchen Veräußerung eine ausgewogene Zusammensetzung aufweist. Wenn die im Fonds befindlichen Wertpapiere nur mit Kursabschlägen verkauft werden könnten bzw. in unterschiedlichem Ausmaß illiquid sind, so kann dies einerseits nur in begrenztem Ausmaß erfolgen und dürfen die Kursabschläge andererseits nicht wesentlich sein.

Wenn der Fondsmanager im Zuge von Auf- oder Abstockungen des Fondsvermögens im Ausmaß von über 10% es als wahrscheinlich betrachtet, dass es dabei zu einer Benachteiligung von bestehenden bzw. im Fonds verbleibenden Anteilsinhabern kommt, hat er diesbezüglich das Compliance Office sowie die Geschäftsleitung der Amundi Austria zu kontaktieren, um gegebenenfalls eine Fondspreisaussetzung zur Abwendung einer Ungleichbehandlung von Kunden zu erwirken.

Vorteile für Amundi Austria Mitarbeiter bei Auflösung eines Amundi Austria Fonds oder bei wesentlichen Abstockungen

Im Falle einer geplanten Fondsauflösung oder bei geplanten, wesentlichen Verkäufen kann es z.B. durch umfangreiche Rücklösungen durch von der VWG verwaltete Fonds zu einer möglichen Verzerrung der Kostenbelastung kommen, die durch persönliche Transaktionen von Mitarbeitern der VWG zu deren Vorteil ausgenutzt werden könnte.

In einem solchen Fall ist der betreffende Fonds auf die Sperrliste zu setzen, um sicher zu gehen, dass Mitarbeiter durch einen Verkauf eigener Fondsanteile keine Vorteile gegenüber den übrigen Anlegern des Fonds erzielen. Generell hat ein Verkauf durch Dachfonds in diesen Fällen nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass alle Anleger fair und gleich behandelt werden und es zu keinen Verzerrungen der Kostenbelastung kommt.

In marktengen Phasen investiert ein VWG Fonds mit höherer Liquidität in einen Fonds mit geringerer Liquidität

Ein solches Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn eine solche beabsichtigte Investition mit den Anlagezielen und Anlagebestimmungen des Fonds mit geringerer Liquidität im Einklang steht und die Interessen der Anteilsinhaber beider Fonds nicht beeinträchtigt werden.

Auswahl von Gegenparteien (Counterparties) zur Generierung höherer Spesen bzw. aufgrund der Bereitstellung sonstiger Zuwendungen

Bei der Auswahl von Handelspartnern für Transaktionen von Investmentfonds könnte ein Anreiz vorliegen, verbundene Unternehmen der VWG oder solche Handelspartner, die zusätzliche Dienstleistungen (wie etwa Research-Dienstleistungen) erbringen, gegenüber anderen Handelspartnern zu bevorzugen („Soft Commissions“).

Um die Objektivität bei dieser Auswahlentscheidung sicherzustellen, berücksichtigt Amundi Austria GmbH bei einer eigenen Auswahl von Handelspartnern (Brokern) vorab festgelegte Kriterien, die in der aktuellen Execution Policy beschrieben werden. Die Durchführung von Handelsgeschäften erfolgt ebenfalls auf Basis dieser Execution Policy. Amundi Austria zieht als wesentliches Kriterium die Gesamtkosten (Transaktionskosten und Kurs) bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes in Betracht. Weitere Kriterien sind die Liquidität, die Größe des Auftrags, der Typ des Finanzinstruments, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung und Abwicklung.

Research-Dienstleistungen für Investmentfonds werden durch die VWG unabhängig von der Durchführung von Transaktionen von eigens dafür vorgesehenen Research-Anbietern bezogen und die Kosten hierfür werden nicht den Investmentfonds angelastet (siehe unten „Auswahlpolitik für Research-Anbieter“).

Amundi Austria hat die Handelstätigkeit, also die Durchführung von Transaktionen, bis auf wenige, klar definierte Ausnahmen an den globalen Handelsdesk der Amundi-Gruppe, die Amundi Intermédiation S.A., ausgelagert. Die Zusammenarbeit zwischen Amundi Austria und Amundi Intermédiation sieht folgende Aufgabenteilung vor: Die Investmententscheidung selbst und die Priorisierung der Kriterien für die Art der Durchführung liegt bei den zuständigen Fondsmanagern der Amundi Austria, während Amundi Intermédiation unter Berücksichtigung des vom Fondsmanager gewählten Ordertyps den am besten geeigneten Handelspartner oder Ausführungsplatz auswählt und die Order platziert.

Amundi Intermédiation hat ebenfalls eine eigene Auswahl- und Durchführungs politik erstellt, die die Auswahlkriterien für Handelspartner festlegt.

Alle Handelspartner müssen darüber hinaus bestimmte Risikomanagement- und KYC-Anforderungen laufend erfüllen sowie ihrerseits bestmögliche Durchführung gewährleisten.

Prime Broker = Verwahrstelle, Einsatz von Prime Brokern

Ein Geschäftspartner eines AIF, der die Funktionen eines Prime Brokers erfüllt, darf nicht zugleich die Aufgaben einer Verwahrstelle dieses AIF wahrnehmen, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Verwahrfunktion von seinen Aufgaben als Prime Broker vorliegt und die potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF offengelegt werden.

Amundi Austria setzt keine Prime Broker ein.

Externer Bewerter = Verwahrstelle

Die für einen Fonds bestellte Verwahrstelle darf nicht als externer Bewerter dieses Fonds bestellt werden, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Verwahrstellenfunktion von ihren Aufgaben als externer Bewerter vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Für die von Amundi Austria verwalteten Fonds sind die State Street Bank International GmbH, Filiale Wien sowie die UniCredit Bank Austria AG die jeweiligen Verwahrstellen und diese sind nicht als externe Bewerter der jeweiligen Fonds tätig.

Übertragung von Aufgaben an externe Unternehmen (z.B. Delegation des Fondsmanagements)

Eine solche Übertragung kann nur nach vorhergehender ausführlicher Due Diligence Prüfung erfolgen, wobei eine Delegation auch an ein verbundenes Unternehmen, also innerhalb der Amundi Gruppe erfolgen kann, sofern diese in der Ausgestaltung der Vertragsbedingungen und in der Höhe der Vergütung einem Fremdvergleich standhält.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen eines ausdrücklichen Kundenwunsches (Spezialfonds) möglich. Die übertragenen Aufgaben können möglicherweise in einem Interessenkonflikt mit anderen Tätigkeiten stehen die vom Auftragnehmer ausgeführt werden.

Im Rahmen der Übertragung des Fondsmanagements verpflichtet Amundi Austria den Delegationsnehmer, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung zu identifizieren und intern Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufzustellen, einzuhalten und aufrechtzuerhalten sowie nach Aufforderung seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung zu stellen und wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Sind die Vorkehrungen nicht geeignet, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds zu vermeiden, ist der Delegationsnehmer verpflichtet, den Interessenkonflikt gegenüber Amundi Austria unverzüglich offen zu legen und in Abstimmung mit Amundi Austria Verfahren zur Abhilfe einzuleiten.

Darüber hinaus werden bei der Übertragung von Aufgaben insbesondere auch innerhalb der Gruppe (auf Basis Richtlinie zur Preisbestimmung) nach dem Fremdvergleichsgrundsatz Entgelte verrechnet und Vertragsbestimmungen nach Vertragsmustern normiert, die dem Marktstandard entsprechen.

Auswahlpolitik für Research-Anbieter

Amundi Austria schließt mit bestimmten Partnern Vereinbarungen über die Bereitstellung von Research zur Verbesserung der Entscheidungsqualität des Portfoliomanagements im Rahmen eines vorab vereinbarten Research-Budgets.

Aufgrund dieser Vorgaben in der Durchführungspolitik kommt es zu einer „Entbündelung“ von Orderdurchführungsgebühren und Research-Gebühren. Dies ermöglicht somit einerseits die Beauftragung eines Handelspartners, ohne auch gleichzeitig seine Research Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen bzw. andererseits Research-Leistungen in Anspruch nehmen zu können ohne denselben Broker auch für die Orderdurchführung heranziehen zu müssen.

Durch diese Trennung erfüllt Amundi Austria die Pflicht, im besten Interesse ihrer Fonds und Anleger zu handeln und kann so allfälligen Interessenkonflikten effizienter vorbeugen.

Die Auswahl von Research-Anbietern und die relative Gewichtung der einzelnen Research-Anbieter erfolgt jährlich im Vorhinein durch das Fondsmanagement der Amundi Austria, wobei insbesondere Informationen über die bisherigen Erfahrungen mit den einzelnen Anbietern und weitere, unter anderem in der Durchführungspolitik festgelegte Kriterien berücksichtigt werden.

Kosten für Research werden nicht an die Fonds verrechnet.

Bewertung von Vermögensgegenständen durch die VWG

Wenn die VWG die Bewertung von Vermögensgegenständen in einem Fonds durchführt, dann hat sie unter Umständen ein Interesse an einer möglichst hohen Bewertung der Vermögensgegenstände um höhere fondsvermögensbezogene Gebühren vereinnahmen beziehungsweise eine bessere Performance gegenüber einem Vergleichsvermögen publizieren zu können.

Zur Auflösung dieses Interessenkonfliktes erfolgt die Bewertung von Vermögensgegenständen ausschließlich nach Prüfung und Freigabe durch eine vom internen bzw. externen Fondsmanagement, Vermögensverwaltung bzw. -beratung bzw. Vertrieb und Marketing unabhängige Stelle, dem Bereich Risk Controlling, auf Basis intern festgelegter Grundsätze und Verfahren.

Ausführung von kollidierenden Aufgaben innerhalb eines Bereiches der VWG

Wenn Bereiche der VWG mit kollidierenden Aufgaben, operativen Tätigkeiten sowie Überwachungsfunktionen betraut sind, so ist organisatorisch durch den Bereich und den jeweils zuständigen Geschäftsführer sicherzustellen, dass diese kollidierenden Funktionen von unterschiedlichen MitarbeiterInnen des Bereichs ausgeführt werden.

Verhalten bei Stimmrechtsausübung

Im Rahmen der Ausübung von Stimmrechten von der Amundi Austria zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber der Fonds können ebenfalls Interessen eines Mandanten im Spezialfondsbereich oder von Gruppengesellschaften betroffen sein (z.B. Doppelfunktion: zu wählendes Aufsichtsratsmitglied ist auch Vorstandsmitglied eines Mandanten oder einer Gruppengesellschaft).

Die Ausübung von Stimmrechten hat einzig und allein im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds zu erfolgen; das Vorhandensein einer Mandatsbeziehung oder Interessen der Gesellschafter sind für die Stimmrechtsausübung nicht zu berücksichtigen. Daher ist z.B. bei der Wahl von Aufsichtsräten lediglich deren fachliche Eignung zu berücksichtigen. In der Amundi Proxy Voting Policy sind Richtlinien für das Stimmrechtsverhalten festgelegt. Das tatsächliche Stimmrechtsverhalten ist von den betroffenen Fondsmanagementbereichen entsprechend zu dokumentieren.

Ersatz von Schäden durch die VWG

Wenn die VWG Schäden zu ersetzen hat, dann hat sie das Interesse an einer möglichst geringen Schadenssumme bzw. an einem möglichst geringen Ersatzbetrag im Gegensatz zu den Anteilhabern/Kunden, deren Interesse in einer möglichst hohen Schadenssumme liegt. Dies gilt auch für Schäden bei jenen Fonds, bei denen das Fondsmanagement delegiert wurde und wo die Ersatzpflicht einen Dritten trifft.

Zur Auflösung dieses Interessenkonfliktes erfolgt die objektive Feststellung der Schadenshöhe durch eine vom internen bzw. externen Fondsmanagement unabhängige Stelle (Risk Controlling, allenfalls zusätzlich Compliance Office).

Organe von Amundi Austria leisten unangemessene Begünstigung an Kunden / Fonds

Aufgrund ihrer Tätigkeit dürfen Organe der Amundi Austria, also Mitglieder der Geschäftsleitung, Prokuristen und Aufsichtsratsmitglieder bei ihren Entscheidungen keine unangemessenen Begünstigungen an ihnen nahestehende Personen oder nahestehende

Unternehmen gewähren, die im Widerspruch zu den Interessen der Amundi Austria bzw. ihrer Kunden und verwalteten Fonds stehen.

Ausnützen von Organfunktionen für persönliche Interessen

Organe der Amundi Austria bzw. deren MitarbeiterInnen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen.

Organe der Amundi Austria müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen in Amundi Austria stehen oder jenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, die Amundi Austria gegenüber ihren Kunden hat.

Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Organen

Organe sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Organ darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Amundi Austria zustehen, für sich nutzen. Organe fassen ihre Beschlüsse frei von Eigeninteresse und Interessen dritter Personen, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder dauernd Vertreter von Geschäftsführern der Amundi Austria sein.

Organe dürfen während ihrer Tätigkeit für Amundi Austria keine Organfunktion in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die als konzessionierte Unternehmen nach dem InvFG 2011, dem WAG 2018 und/oder dem AIFMG zur VWG im Wettbewerb stehen.

Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Gesellschafters weder ein Unternehmen betreiben noch Aufsichtsratsmandate in anderen Unternehmen annehmen, außer die Unternehmen sind mit Amundi Austria konzernmäßig verbunden oder Amundi Austria ist an diesen unternehmerisch beteiligt. Ebenso dürfen Geschäftsführer ohne Einwilligung des Gesellschafters weder im Geschäftszweig der Amundi Austria für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch dürfen sie an anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sein.

Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber Amundi Austria zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf der Zustimmung des Gesellschafters. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Jeder Geschäftsführer der Amundi Austria muss Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dem Gesellschafter gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Geschäftsführer hierüber informieren.

Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offen zu legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen.

Werden im Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsführung Angelegenheiten behandelt, die persönliche oder wirtschaftliche Interessen eines Mitgliedes berühren, darf sich dieses Mitglied nicht an der Beschlussfassung über diese Angelegenheit beteiligen.

Nebentätigkeiten von leitenden Angestellten, insbesondere die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung, außer die Unternehmen sind mit Amundi Austria konzernmäßig verbunden oder Amundi Austria hält eine unternehmerische Beteiligung.

Folgende weitere Regelungen sind die in Amundi Austria im Zusammenhang mit Interessenkonflikten und Entscheidungsbefugnissen von Organen vorhanden:

- Outsourcing & Procurement Policy der Amundi Austria
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Amundi Austria
- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Amundi Austria

Organschaft oder Mitgliedschaft bei Kunden, private Geschäftsbeziehungen von MitarbeiterInnen mit Kunden

Sollte ein Organ bzw. ein/e MitarbeiterIn von Amundi Austria eine Organschaft (z.B. Aufsichtsratsmandat) oder eine Mitgliedschaft (z.B. eine Funktion bei einem Verein), auch wenn diese unentgeltlich ist, innehaben, so kann diese einen Interessenkonflikt darstellen. Besonders dann, wenn es sich dabei um einen Kunden oder Geschäftspartner der Amundi Austria handelt.

Im Fall a) hat sich das jeweilige Mitglied eines Organs bzw. der jeweilige Mitarbeiter bei wesentlichen Entscheidungen, die das jeweils andere Unternehmen betreffen (z.B. Mandatsvergaben, Konditionen etc.) zu enthalten. Das Auftreten eines solchen Interessenkonflikts ist dem Compliance Office der Amundi Austria zur Kenntnis zu bringen und ausreichend zu dokumentieren, um den Verdacht eines Interessenkonfliktes auszuschließen.

Im Fall b) ist eine Ausübung von ehrenamtlichen Funktionen bei Vereinen, gemeinnützigen Institutionen oder Organisationen, die dem Parteigesetz unterliegen, gestattet, sofern daraus kein Interessenkonflikt entsteht.

Der Fall einer privaten Geschäftsbeziehung eines/-r Mitarbeiters/-in mit einem Kunden von Amundi Austria kann einen möglichen Interessenskonflikt für den/die betroffene(n) MitarbeiterIn darstellen und Anreiz für eine Bevorzugung dieses Kunden durch den/die MitarbeiterIn sein. Um ein faires und ausgewogenes Handeln des/der Mitarbeiters/-in zu gewährleisten und Interessenskonflikten hintanzuhalten, ist darauf zu achten, dass die betreffende private Geschäftsbeziehung zu marktüblichen Konditionen eingegangen wird und einem objektiven Drittvergleich standhält, dass somit das Risiko einer gegenseitigen Bevorzugung minimiert wird. Ferner werden betroffene MitarbeiterInnen darauf sensibilisiert, auf jegliche potenzielle Einflussnahme oder Druckausübung durch den privaten Geschäftspartner zu achten und eine solche ggf. unverzüglich der Compliance-Funktion der VWG zu melden.

Front- bzw. Parallelrunning auf Basis der Kunden-, Fondorders

Unter Front- bzw. Parallelrunning versteht man den Abschluss von Geschäften zum An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten aufgrund der Kenntnis der Orderlage, um sich oder einer dritten Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Das heißt, der/die MitarbeiterIn erkennt aufgrund der Größe der Order und/bzw. der Enge des Marktes, dass die Ausführung der Order eine erhebliche Kursänderung verursachen kann. Die

Kenntnis der Orderlage bezieht sich in diesem Fall auf zur Ausführung anstehende Großorders von Kunden/Fonds der Amundi Austria.

Es ist unzulässig, vor oder bei Ausführung eines Kundengeschäftes, eines Geschäftes für einen verwalteten Investmentfonds bzw. einer Eigenorder der Amundi Austria in diesen Werten aufgrund der Kenntnis der Orderlage Eigengeschäfte zu tätigen oder solche Geschäfte einem Dritten zu empfehlen, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Begünstigung eines Kunden/Fonds gegenüber einem anderen

Bei der Reihenfolge der Kundenorderabwicklung darf kein Kunde gegenüber einem anderen Kunden begünstigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Orders von Familienangehörigen, Verwandten und anderen nahestehenden Personen.

Ferner wird auf folgende Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte verwiesen.

Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Mitarbeitergeschäften

Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen die Interessen der Kunden/Fonds oder der Amundi Austria abgeschlossen werden. Bei Interessenkonflikten haben die Kunden- / Fondsinteressen und die Eigeninteressen der Amundi Austria Vorrang.

Die MitarbeiterInnen der Amundi Austria sowie die relevanten Personen dürfen für sich oder für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

Mitarbeitergeschäfte als Mittel zum Vermögensaufbau sind zulässig und erwünscht. Jedoch haben die MitarbeiterInnen der Amundi Austria jene Transaktionen für sich selbst oder für Dritte, zu unterlassen, die dazu dienen, durch häufigen Abschluss von Geschäften und Gegengeschäften Vorteile aus sich sehr kurzfristig ergebenden Kurs/Preisunterschieden zu erzielen.

Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen:

MitarbeiterInnen der Amundi Austria dürfen Wertpapiergeschäfte für Rechnung oder im Interesse Dritter nicht im eigenen Namen (also auf dem eigenen Depot) durchführen.

Zeichnungsberechtigungen auf Wertpapierdepots von Ehegatten, Lebenspartnern, Kindern, Eltern, Großeltern und Geschwistern sind grundsätzlich zulässig, jedoch hat eine Meldung an das Compliance Office zu erfolgen. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen für sonstige Wertpapierdepots Dritter dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Compliance Office übernommen werden.

MitarbeiterInnen der Amundi Austria dürfen Wertpapierdepots grundsätzlich bei jeder beliebigen Bank führen. Sie haben jedoch sämtliche Wertpapierdepots, bei denen sie (Mit-)Inhaber oder Zeichnungsberechtigter sind („Mitarbeiterdepot“), vor Eröffnung bzw. im Falle eines Neueintrittes unverzüglich an das Compliance Office der Amundi Austria zu melden, unabhängig davon, wo das Depot geführt wird. Dabei ist eine Erklärung abzugeben, die die depotführende Stelle vom Bankgeheimnis gem. § 38 BWG gegenüber der Amundi Austria GmbH befreit und in welcher der/die MitarbeiterIn der Datenübermittlung an die Amundi Austria gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO [VO (EU) Nr. 2016/679 – EU-Datenschutz-Grundverordnung] zustimmt. Ohne die Abgabe einer solchen Erklärung darf kein Depot geführt bzw. eröffnet werden.

Die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, auf Verlangen dem Compliance Office vollständige Auskunft über ihre Mitarbeitergeschäfte zu erteilen und hierfür entsprechende Belege vorzulegen.

Amundi Austria wird von diesem Auskunftsrecht nur bei berechtigtem Interesse Gebrauch machen. Das Compliance Office wird die ihm erteilten Auskünfte ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte verwenden und sie weder anderen Amundi Austria-MitarbeiterInnen noch Dritten zugänglich machen, es sei denn, die VWG ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet.

Liegen Großorders über Finanzinstrumente vor, hat der Fondsmanager eine Meldung per Email an alle MitarbeiterInnen des Fondsmanagements sowie an Compliance zu veranlassen. Als Großorder gilt jene Order, die über einen geregelten Handelsplatz aufgrund ihrer Größe geeignet ist, den Preis eines Finanzinstrumentes erheblich zu verändern. Details zur Definition und zum Prozedere betreffend Großorders sind in der diesbezüglichen internen Dienstanweisung geregelt.

Geschäftsbeziehungen mit Kunden, Nebenbeschäftigungen, Tätigkeiten in Konzerngesellschaften

Jedem/r MitarbeiterIn von Amundi Austria muss bewusst sein, dass die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Beraterpositionen, Geschäftsführerpositionen, Gesellschaftsanteilen oder Joint-Venture Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkung außerhalb von Amundi Austria, insbesondere mit Kunden von Amundi, einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen.

Daher ist jede/r MitarbeiterIn verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung einer Geschäftsbeziehung bzw. Nebenbeschäftigung, gleichgültig, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, dem zuständigen Geschäftsführer, der HR-Abteilung und dem Compliance Office umgehend zu melden.

Die Geschäftsführung wird die Ausübung von Nebenbeschäftigungen bzw. Geschäftsbeziehungen mit Kunden im Einvernehmen mit dem Compliance Office und ggf. dem Betriebsrat dann untersagen bzw. die erteilte Genehmigung dann widerrufen, wenn diese Beschäftigung bzw. geschäftliche Erwerbstätigkeit den Interessen von Amundi Austria oder ihrer Kunden entgegensteht.

Im Falle eines betroffenen Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat jedenfalls zu informieren.

Bei einer bezahlten Nebenbeschäftigung innerhalb des Konzerns ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die erhaltene Vergütung nicht im Widerspruch zur Vergütungspolitik der Amundi Austria GmbH steht und keine Umgehung dieser Vergütungspolitik darstellt.

Umgang mit Zuwendungen in der Anlageberatung

Erhält Amundi Austria oder eine relevante Person von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen, kann dies einen Interessenskonflikt zu Lasten des Kunden schaffen.

Amundi Austria informiert die Kunden bei der Erbringung von Anlageberatungs-Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umfassend über für sie jeweils geeignete Produkte und berät sie kundenorientiert, anlage- und anlegergerecht. Amundi Austria erbringt Anlageberatung als nicht-unabhängige Anlageberatung. Im Zusammenhang mit Anlageberatungen dürfen daher externe Vergütungen (monetäre als auch (geringfügige)

nicht-monetäre) von Dritten nur im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen angenommen und behalten werden. Monetäre Zuwendungen, die Amundi Austria erhält, können insbesondere Gebühren und Provisionen (z.B. Bestandsprovisionen für Fonds) darstellen, geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen etwa Konferenzen, Seminare, Informationsmaterial, technische Dienste usw. Im Rahmen der Vermögensverwaltung gilt ein generelles Verbot zur Vereinnahmung und Einbehaltung von Gebühren, Provisionen und anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen einer dritten Partei - andernfalls sind diese dem Kunden weiterzugeben.

Die Annahme und Gewährung von Vorteilen in der Anlageberatung ist nur zulässig, sofern

- eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistung gem. § 52 WAG 2018 für den Kunden erfolgt,
- die Verpflichtung der Bank, im besten Interesse des Kunden zu handeln nicht beeinträchtigt wird
- die Existenz, die Art und der Betrag des Vorteils vor der Erbringung der Dienstleistung offengelegt werden; ist die Höhe des Betrages nicht feststellbar, so ist die Art und Weise der Berechnung dem Kunden offen zu legen
- diese die Erbringung der Wertpapierdienstleistung ermöglichen oder dafür erforderlich sind.

Keinesfalls dürfen Zuwendungen jedoch dazu geeignet sein, Kundeninteressen gegenüber den Eigeninteressen von Amundi Austria zu beeinträchtigen. Im Sinne dieser Vorgaben erklären wir daher ausdrücklich, dass die Annahme von Vorteilen unser Handeln im bestmöglichen Interesse unserer Kunden nicht beeinträchtigt. Alle erhaltenen Vorteile werden dazu verwendet, die Qualität der Dienstleistung für die Kunden der Amundi Austria zu verbessern – über diese qualitätssteigernden Maßnahmen werden entsprechend intern Aufzeichnungen geführt. Vergütungen, insbesondere Bestandsprovisionen für gehaltene Fondsanteile, die Amundi Austria mit anderen Geschäftspartnern vereinbart, werden ausschließlich im marktkonformen Rahmen abgeschlossen. Die Auszahlungen dieser Gebühren erfolgen stets im Nachhinein, eine Vorabzahlung ist nicht vorgesehen. Alle monetären Vorteile werden ordnungsgemäß auf den entsprechenden Konten verbucht und können automatisationsgestützt ausgewertet werden. Sofern Amundi Austria Vorteile erhält oder gewährt, identifiziert sie diese und legt ihren Kunden die Existenz, die Art und den Betrag des Vorteils vor Erbringung der Beratungsdienstleistung offen. Geringfügige nicht-monetäre Vorteile nimmt Amundi Austria nur unter der Voraussetzung an, dass diese für den Geschäftsverlauf angemessen und verhältnismäßig sind und im Rahmen einer gewissen Größenordnung als geringfügig angesehen werden können.

[Bevorzugung konzerneigener Produkte / Bevorzugung von Produkten mit höheren Gebühren bzw. Mehrfachverrechnung von Gebühren \(„Churning“\)](#)

Ein möglicher Interessenskonflikt in der Anlageberatung kann sich generell daraus ergeben, wenn dem Kunden nicht jene Produkte oder Dienstleistungen empfohlen werden, die optimal seinen Bedürfnissen entsprechen, sondern andere Kriterien die Empfehlung beeinflussen. Insbesondere kann aus Sicht von Amundi Austria ein Interessenskonflikt daraus entstehen, dass dem Kunden bei der Anlageberatung verstärkt solche Produkte empfohlen werden, bei denen die Amundi-Gruppe – insbesondere durch den Einsatz konzerneigener Produkte in

Form von Subfonds-Veranlagungen – höhere Management-Gebührensätze generieren kann bzw. es zu einer Mehrfachverrechnung von Gebühren auf Dachfonds- und Subfondsebene kommen kann.

Für das Management dieses Konfliktszenarios sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Im Rahmen von Beratungsverträgen wird ggf. vorab die geplante Gewichtung von konzerneigenen Veranlagungen in Form von verwendeten Subfonds festgelegt und in weiterer Folge laufend überwacht und dem Kunden gegenüber regelmäßig offengelegt. Eine – technisch gesehen - doppelte Verrechnung von Managementgebühren auf Dachfonds- und Subfondsebene ist nicht a priori ausgeschlossen, jedoch muss durch spezifische Maßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keiner Benachteiligung des Kunden kommt: Die übergeordnete Gesamt-Kostenstruktur bleibt auch durch eine allfällige doppelte Gebührenverrechnung unberührt, indem die jeweils für den Kunden günstigsten Anteilsscheinklassen ausgewählt werden und indem ggf. separate Rabattierungsvereinbarung mit dem Kunden getroffen werden. Die detaillierten Gebührenstrukturen, allfällige daraus resultierende Interessenskonflikte sowie die getroffenen Maßnahmen zu deren Minimierung werden gegenüber den Beratungskunden offengelegt. Insoweit die Gebührenverrechnung bei Beratungsmandaten von den regulär anzuwendenden internen Verrechnungsprozessen bei der Portfolioverwaltung abweicht, werden gesonderte interne Provisionierungsprozesse aufgesetzt, in welchen eine Benachteiligung von Kunden ebenfalls ausgeschlossen wird. Die Auswahl jener Produkte, welche Beratungskunden empfohlen werden, richtet sich nach einem klar definierten internen Investmentprozess, welcher objektive Kriterien definiert, nach denen ein bestimmtes Produkt dem Kunden empfohlen werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner Bevorzugung von Empfehlungen gruppeneigener Produkte gegenüber Produkten von Drittanbietern kommt.

Empfehlungen zur Umschichtung oder Absicherungsmaßnahmen eines Garantiefonds durch den Protection-Berater / Garantiegeber erfolgen eigennützig zu Lasten der Ertragschancen des Fonds

Bei Garantiefonds (z.B. CPPI Modelle) entscheidet der Garantieprotection-Berater, wann ein Risikoportfolio in ein risikoaverses Portfolio umgeschichtet werden muss. Dabei könnte das Motiv für Umschichtungsentscheidungen und Absicherungsentscheidungen entgegen den Ertragsinteressen des Fonds in der Reduzierung des Haftungsrisikos des Garantiegebers oder in der Erzielung von Erträgen aus (OTC)-Transaktionsspesen liegen.

Diesem Konflikt kann dadurch entgegengesteuert werden, dass im Vertragswerk klare Definitionen für das die Umschichtung /Absicherung auslösende Ereignis und der zum Schutz des Portfolios zu ergreifenden Maßnahmen getroffen werden, dass Marktdaten von einer unabhängigen Berechnungsstelle kontrolliert werden und dass der Garantieprotection-Berater eine performanceabhängige Vergütung erhält.

Zuteilung bei Wertpapieremissionen (IPO)

Ziel von Amundi Austria ist es, Emissionen fair und ausgewogen auf die einzelnen Fonds/Kunden aufzuteilen. Ist die Nachfrage für ein Wertpapier größer als das für die Emission vorgesehene Volumen im Rahmen eines IPO, spricht man von Überzeichnung. Im Falle der Überzeichnung einer Emission muss Amundi Austria die entsprechenden Kunden-/ Fondswünsche kürzen (repartieren). Folge ist, dass nicht jeder Kunde/Fonds eine Zuteilung erhält bzw. ihm die gewünschten Stücke nicht in voller Zahl zugeteilt werden.

Dies bedeutet, dass dann die Aufteilung auf die einzelnen Portfolios mittels „Pro-rata-Zuteilung“ erfolgt. Amundi Austria darf weder Kunden/Fonds noch Mitarbeiter zulasten anderer bei der Zuteilung bevorzugen bzw. müssen die Kriterien für die Zuteilung allen Kunden zugänglich gemacht werden. Beim Zuteilungsprozess bei Überzeichnung darf kein Kunde gegenüber einem anderen günstiger gestellt werden. Vor Zuteilung einer Emission werden vom Lead-Manager des Konsortiums allgemein gültige Regeln festgelegt, an die sich alle Konsortialteilnehmer zu halten haben.

Teilausführungen/-zuteilungen sind bei Sammelorders / IPOs grundsätzlich immer strikt pro-rata entsprechend den ursprünglichen Ordergrößen zuzuteilen. Im Rahmen der Zuteilung von Emissionen bei Blockorders kann es jedoch in Einzelfällen zu Abweichungen der pro-rata Allokation kommen, sofern eine Orderausführung für einen Fonds unterhalb einer definierten Mindestzuteilungsgröße (derzeit i.d.R. 25.000 EUR) zu liegen käme. In solchen Fällen von besonders kleinen Zuteilungen unter diesem Schwellwert wird generell, sofern sachlich gerechtfertigt, auf eine Teilausführung für den betreffenden Fonds verzichtet, insbesondere um eine übermäßige Spesenbelastung des Fonds (Ticket Fees) zu vermeiden. Durch die generelle Anwendung dieser Ausnahme der pro-rata Zuteilung durch den Trading Desk über alle Kunden/Fonds hinweg ist eine interessewahrende Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt.

4. Überprüfung und Aktualisierung der Policy Interessenkonflikte

Um laufend die bestmöglichen Ergebnisse für die verwalteten Fonds zu erzielen, wird die vorliegende Policy Interessenkonflikte einmal jährlich durch Amundi Austria überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei wesentlichen Änderungen findet eine unverzügliche Überprüfung und ggf. Anpassung statt.

Im Falle von Änderungen wird die aktualisierte Version über die Website der Amundi Austria zur Verfügung gestellt.